

Satzung zur Änderung

der Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte) v. 16.12.2016

Der Rat der Stadt Münster beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG – sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sowie gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 ([GV. NRW. S. 244](#)) in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Satzung:

Artikel 1

§ 2 (1) wird wie folgt gefasst:

„Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Münster erhalten für geleistete Dienste folgende Aufwandsentschädigung:

| | Berechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung auf Basis von § 2 Abs. 1 lit d der EntschVO (Bezugsgröße) |
|--|--|
| Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Münster | Bezugsgröße x 0,5 |
| Ergänzende Aufwandsentschädigung für Führungskräfte: | |
| Gruppenführer | Bezugsgröße x 0,25 |
| Zugführer / Verbandführer | Bezugsgröße x 0,5 |
| Stellv. Einheitsführer | Bezugsgröße x 1 |
| Einheitsführer | Bezugsgröße x 1,5 |
| Jugendwart | Bezugsgröße x 0,25 |
| Jugendgruppenleiter | Bezugsgröße x 0,5 |
| Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart | Bezugsgröße x 1 |
| Stadtjugendfeuerwehrwart | Bezugsgröße x 1,5 |
| Stellv. Sprecher der Freiw. Feuerwehr | Bezugsgröße x 2 |
| Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr | Bezugsgröße x 3 |
| Ausbilder je Veranstaltung | 10,- Euro |
| Brandsicherheitswache je Stunde | 13,- Euro |
| Gerätewart je Fahrzeug und Monat | 26,- Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.